

Bebauungsplan-Steinbössle
änderung
Lageplan
Maßstab 1:500

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (5) BauO)
- Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) 3 BauO)
- Straße
- Gehweg
- Parkplatz
- Nicht überbaubare Fläche (§ 9 (1b) BauO)
- Baureise (§ 25 BauVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Mit Geh.-u.w. Leitungsrecht zu belasten (§ 9 (1) 2 BauO)
- Vorkaufsrecht
- Ausrundungshalbmesser Kuppe
- Ausrundungshalbmesser Wanne
- Tangentiallinie der Ausrundung
- Abstand v. v. Straßenebene
- Querneigung der Verkehrsflächen
- Art der baulichen Nutzung:
hier z.B. Reines Wohngebiet (§ 3 BauVO)
- Stellung der baulichen Anlagen und Flurstückung (§ 9 (1) 1b BauO)
- Zahl der Geschosse
hier z.B. 1,5 BauVO i.V. mit § 2 (4) LBO
- hier z.B. ein Vollgeschoss und ein als Vollgeschoss anzurechnendes Untergeschoss (§ 2 (4) 2 LBO)
- Grundflächenzahl, hier z.B. 0,4 (§ 19 BauVO)
- Geschossflächenzahl, hier z.B. 0,7 (§ 20 BauVO)
- Bauweise (§ 22 BauVO)
- offene Bauweise, nur Doppelhäuser zulässig
- offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
- Dachform und Dachneigung (§ 111 (1) 1 LBO)
- hier z.B. Satteldach mit 22° Neigung
- hier z.B. Flachdach
- Garagen (§ 12 BauVO)
- Gemeinschaftsgaragen, darüber Stellplätze
- Plurstücknummer
- bisherige Grundstücksgrenze
- zukünftige Grundstücksgrenze
- Abgrenzung des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung (§ 16 (4) BauVO)
- Grundstück als Bestandteil von Verk. u. l. s. v. § 127 (2) 3 BauO

1. Planungsrechtliche Vorschriften (§ 9 (1) BauO)
(Fortsetzungen zum Bebauungsplan)

1.1 Annahmen i. S. v. § 3 Abs. 3 BauVO sind gem. § 1 Abs. 4 BauVO nicht zulässig.

1.2 Stellung der Garagen (§ 12 BauVO)
Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder an den dafür vorgesehenen Stellen errichtet werden.

1.3 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (1) BauO)
Die Erdgeschossfußbodenhöhen sind im Bebauungsplan festgelegt. Abweichungen, soweit sie sich aus der Einzelplanung ergeben, sind im Einklang mit der Kreisbaumeisterstelle zulässig.

1.4 Nebenanlagen
i. S. v. § 14 BauVO - soweit Gebäude - sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 LBO)
(Fortsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen)

2.1 Dachform- und -neigung
Kniestöcke und Dachaufbauten werden nicht zugelassen.
Garagen sind mit Flachdach auszuführen.

2.2 Einfriedigung
2.2.1 Mauern: Wo Mauern erforderlich werden, sind sie so nieder als möglich zu halten. Sie dürfen nur aus Naturbelassenen Seten oder Naturstein errichtet werden.

2.3 Aus den einzelnen Grundstücken darf kein Abwasser den öffentlichen Verkehrsflächen zugeleitet werden. Die Entwässerung der Grundstücke ist in einen Entwässerungsgang nachzuweisen.

Als Entwurf lt. Bekanntmachung in Amtsblatt Nr. ... vom 24.2.72
Öffentlich ausgestellt von ... bis 28.2.72

Als Satzung vom Gemeinderat beschlossen am 28.2.72

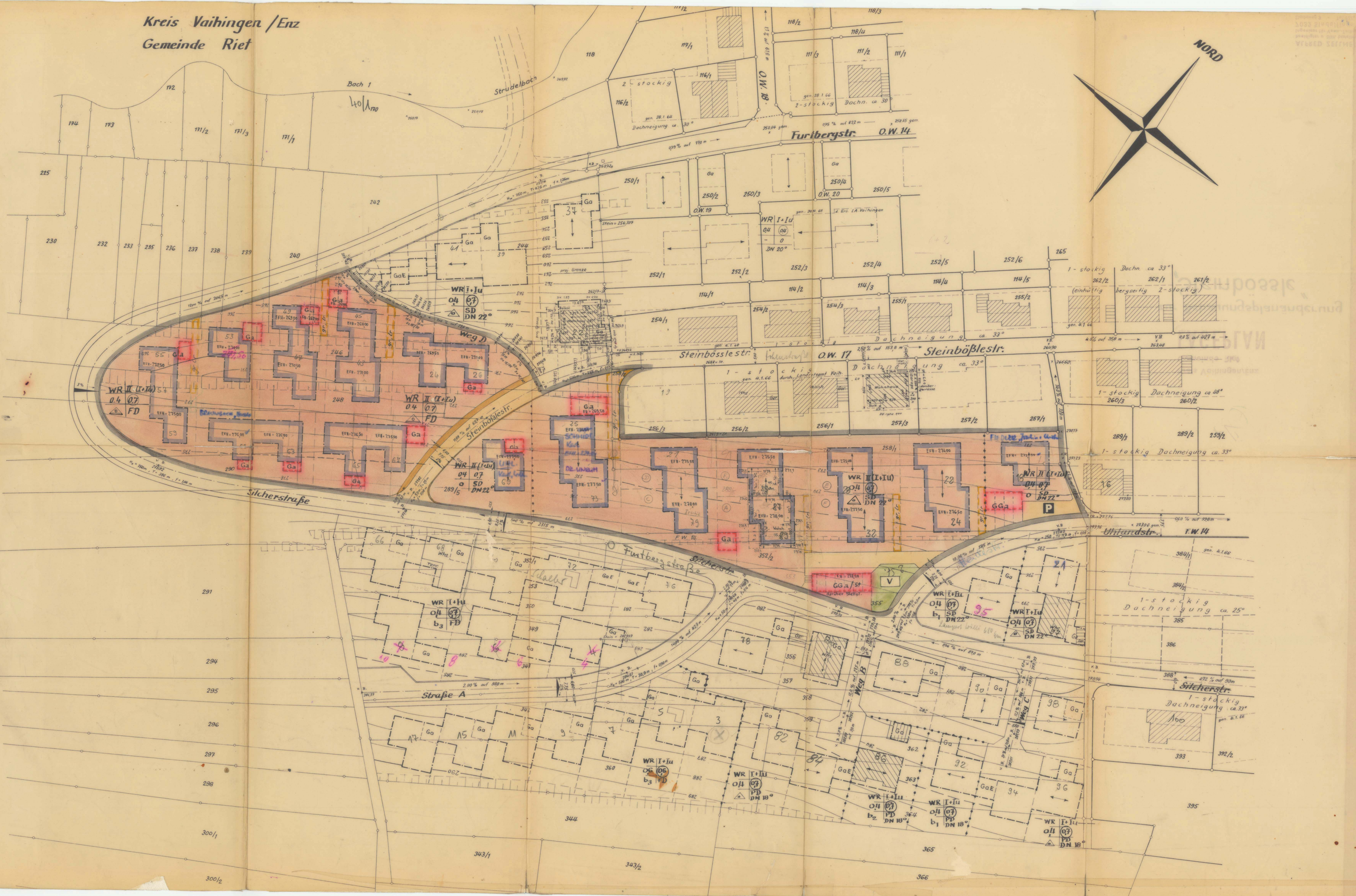
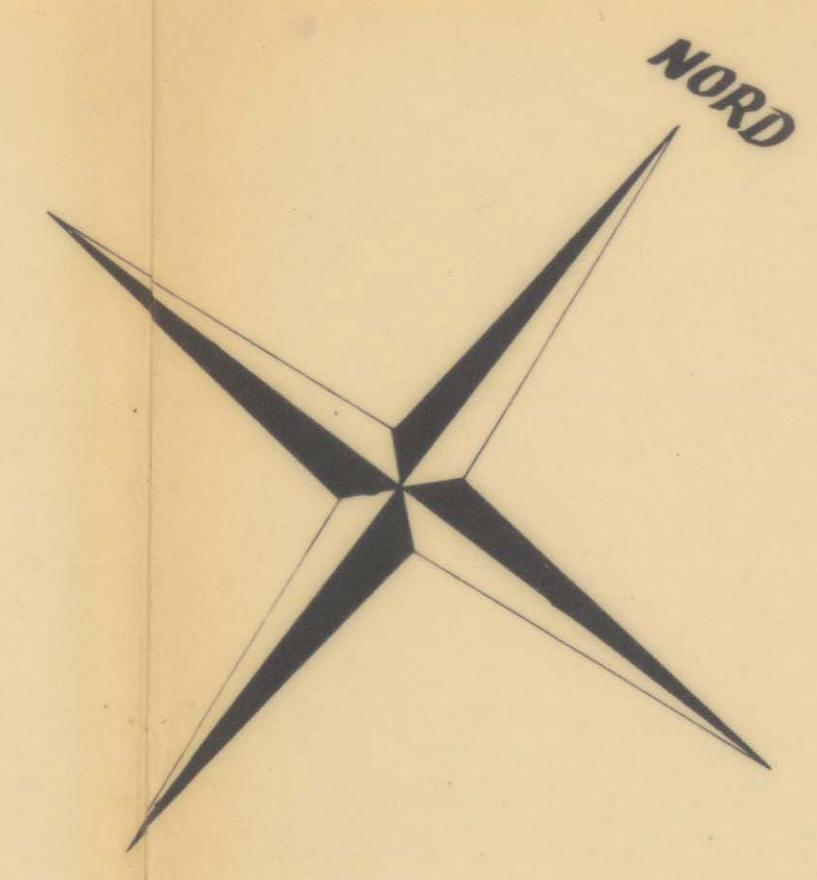
Geschicht von Regierungsdirektor Nordwürttemberg mit ... vom 9.8.1972

In Kraft getreten am 30.8.72 lt. Bekanntmachung in Amtsblatt Nr. ...

Öffentlich ausgestellt von ... im Bürgermeisteramt.

Aufgestellt in Arbeitsgemeinschaft vom
Verm.-Büro Alfred Zellner öfftl. best. u. beid. Ing.-f. Verm.-Technik
7032 Sindelfingen, Dachweg 3, Tel. 07031 - 82224
Regionale Planungsgemeinschaft Würt.-Mitte Stuttgart,
Bismarckstraße 1, Tel. 9 - 451031

der Abschrift Für die Gültigkeit:
Sindelfingen, den 25.1.72
Alfred Zellner
Bauingenieur u. Verm.-Techniker
7032 Sindelfingen
Dachweg 3 - Tel. 07031 - 82224



W